

Schriften zum Strafrecht

---

Band 374

# Lebensschutz für den Embryo in vitro

Von

Melike Şentürk Tur



Duncker & Humblot · Berlin

MELIKE ŞENTÜRK TUR

Lebensschutz für den Embryo in vitro

Schriften zum Strafrecht

Band 374

# Lebensschutz für den Embryo in vitro

Von

Melike Şentürk Tur



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin  
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnetet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-18295-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-58295-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinem Sohn, Asaf*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit habe ich im Dezember 2019 bei der Juristischen Fakultät der Freie Universität Berlin als Dissertation eingereicht. Rechtsprechung sowie neuere Veröffentlichungen konnten bis Dezember 2019 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gebührt zunächst meiner hochverehrten Doktormutter Frau Professor Dr. Kirstin Drenkhahn, die diese Arbeit angeregt, betreut, ihre Entstehung auf vielfältige Weise gefördert und mir hierfür die nötige Freiheit für selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten gegeben hat. Danken möchte ich auch Frau Professor Dr. Dorothea Magnus für die freundliche Übernahme und schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Insbesondere möchte ich mich bei meiner Familie bedanken: Meinen lieben Eltern Adem und Gülay Sentürk, meiner Schwester Neslihan Sentürk Uzun und meinen Brüdern Ilyas und Emir Alp Sentürk möchte ich an dieser Stelle für die ständige Unterstützung herzlichsten Dank aussprechen.

Ganz herzlich danke ich meinen Freundinnen, die mich während des Entstehungsprozesses dieser Arbeit verständnisvoll begleitet haben: Bahriye Basaran, Eva Pescevich, Ayse Saldiran, Ipek Gümüssoy, Johanna Kretzschmar und Selma Nacak bin ich für ihren Beistand und für ihre stets aufmunternde Unterstützung dankbar.

Mein größter Dank gilt meinem Mann Veysel Karani Tur, der mir mit seinem Zuspruch stets zur Seite stand. Ohne seine uneingeschränkte Unterstützung in jeder Hinsicht während der Doktorarbeit hätte ich die Arbeit nicht beenden können.

Mein Sohn, Asaf Tur, ist das Wundervollste, was ich in meinem Leben geschaffen habe, daher widme ich ihm diese Arbeit.

Istanbul, 16. Februar 2021

*Melike Şentürk Tur*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	19
I. Fragestellung .....	19
II. Verlauf der Arbeit .....	22
<b>A. Zum Begriff „Embryo“ und terminologische Unklarheiten .....</b>	24
I. Im Allgemeinen .....	24
II. Gesetzliche Definitionen des Embryos .....	26
1. Embryobegriff in § 8 Abs.1 ESchG .....	28
a) „befruchtete Eizelle“ .....	29
aa) Der Zusatz „bereits“: Auslöser der Diskussion .....	30
bb) Von wann bis wann steht der Embryo unter dem Schutz des ESchG? .....	33
b) Entwicklungsfähigkeit .....	34
c) „die einem Embryo entnommene totipotente Zelle“ .....	36
aa) Grammatische Auslegung .....	38
bb) Systematische Auslegung .....	38
cc) Historische Auslegung .....	39
dd) Teleologische Auslegung .....	40
ee) Zusammenfassung .....	41
d) Vorliegen der weiteren Voraussetzungen .....	41
2. Stammzellgesetz § 3 Nr. 4 .....	42
III. Zusammenfassung .....	44
<b>B. Überblick über die Techniken in der Reproduktionsmedizin und die aktuelle Rechtslage in Deutschland .....</b>	47
I. Vom Ei zum Embryo und die nachfolgenden Entwicklungsstadien aus medizinischer Sicht .....	47
1. Die befruchtete Eizelle .....	50
2. Die Zygote .....	51
3. Der Begriff „Embryo“ aus medizinischer Sicht .....	51
4. Der Fötus .....	52

5. Zusammenfassung .....	53
II. Überblick über die Geschichte der Reproduktionsmedizin .....	54
III. Die wichtigsten Behandlungsmethoden der Reproduktionsmedizin .....	56
1. Künstliche Befruchtung <i>in vivo</i> : Artifizielle Insemination .....	57
2. Die In-vitro-Fertilisation mit abschließendem Embryotransfer .....	57
a) Die Anwendung der IVF-Technik .....	58
b) Die Kritikpunkte gegenüber der IVF-Methode .....	59
3. Intracytoplasmatische Spermainjektion .....	63
4. Präimplantationsdiagnostik .....	64
a) Einleitung .....	64
b) Die Technik der PID .....	67
c) Rechtliche Zulässigkeit der PID im Hinblick auf strafrechtliche Bestim- mungen .....	69
aa) Durchführung der PID an totipotenten Zellen <i>de lege lata</i> .....	70
bb) Durchführung der PID an pluripotenten Zellen <i>de lege lata</i> .....	71
(1) Strafbarkeit der PID an pluripotenten Zellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG .....	72
(2) Vereinbarkeit der PID an pluripotenten Zellen mit § 2 Abs. 1 ESchG .....	78
(3) Zwischenergebnis im Lichte des § 3a ESchG .....	81
5. Gamete-Intrafallopian-Transfer .....	83
6. Die Pränataldiagnostik .....	83
7. Ektogenese .....	86
IV. Weitere Techniken im Zusammenhang mit den Verfahren der Reproduktionsme- dizin .....	91
1. Das Klonen von Menschen .....	91
a) Der Begriff „Klonen“ .....	91
b) Methoden der Klonierung – Ob die Klone in jedem Fall identisch sind? ..	93
c) Strafbarkeit von Zellkerentransfer nach anderen Vorschriften .....	95
2. Keimbahnintervention .....	98
a) Einleitung .....	99
b) Umfang des gesetzlichen Verbots der Keimbahnintervention <i>de lege lata</i> ..	102
c) Die gesetzgeberische Begründung des Verbots der Keimbahnintervention ..	107
d) Abgrenzung der Keimbahntherapie von somatischer Gentherapie .....	108
e) Genomeditierung mit neuen Verfahren, insbesondere mit der CRISPR/Cas9- Methode .....	109
f) Ruf nach einem Moratorium gegen Keimbahninterventionen beim Men- schen .....	112
3. Die Bildung von Chimären und Hybriden .....	115
a) Begriffsbestimmungen .....	115

b) Aktuelle Rechtslage in Deutschland .....	116
c) Herstellung von sog. zytoplasmatischen Hybriden mittels somatischem Zellkerentransfer .....	118
V. Grundlegender Konflikt der künstlichen Reproduktionstechniken: Das Problem überzähliger Embryonen .....	118
1. Kryokonservierung der Keimzellen und überzähligen Embryonen .....	121
2. Vernichtung der überzähligen Embryonen .....	123
3. Freigabe der überzähligen Embryonen zu dem wissenschaftlichen Zweck ..	124
4. Spende der überzähligen Embryonen .....	129
<b>C. Wann beginnt das menschliche Leben? .....</b>	<b>132</b>
I. Naturwissenschaftliche Sichtweise zum Beginn des menschlichen Lebens .....	134
1. Zäsuren für den Anfang des menschlichen Lebens .....	134
a) Befruchtung als Zäsur für den Beginn des menschlichen Lebens .....	134
b) Menschliches Leben vom Augenblick der Nidation an .....	136
c) Bildung von Primitivstreifen und Ausschluss der Mehrlingsbildung .....	137
d) Entwicklung von Gehirn und Nervensystem als Zäsur für den Lebensbeginn	139
e) Überlebensfähigkeit außerhalb des Uterus .....	140
f) Geburt als Beginn des menschlichen Lebens .....	140
2. Zusammenfassung .....	142
II. Philosophische Sichtweise zum Beginn des menschlichen Lebens .....	142
1. Der Begriff „Person“ in der Philosophie .....	143
2. Philosophische Vorstellungen über den Zeitpunkt des menschlichen Lebensbeginns .....	147
III. Beginn des menschlichen Lebens aus theologischer Sicht .....	150
1. Die Lehren um die Besiegelung .....	150
a) Die Sukzessivbesiegelung .....	150
b) Die Simultanbesiegelung .....	152
2. Religiöse Sichtweise zum Lebensbeginn .....	152
IV. Schluss .....	154
<b>D. Lebensschutz des Embryos aus juristischer Sichtweise .....</b>	<b>155</b>
I. Wirkung der Grundrechte .....	156
II. Das Recht auf Leben gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG .....	157
1. Der Embryo und das Recht auf Leben .....	158
2. Status des Embryos .....	159
a) Einfachgesetzliche Erörterungen .....	159

b) Grundrechtsträgerschaft des Embryos im Lichte der Auslegungsmethoden .....	161
aa) Wortlautinterpretation von „jeder“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG .....	161
bb) Die historisch-genetische Auslegung .....	163
cc) Die systematische Auslegung .....	165
dd) Die teleologische Auslegung .....	166
ee) Ergebnis .....	167
c) Der Meinungsstand des BVerfG .....	168
aa) Erstes Schwangerschaftsabbruchurteil aus dem Jahr 1975 .....	168
bb) Zweites Schwangerschaftsabbruchurteil aus dem Jahr 1993 .....	170
cc) Zusammenfassung .....	171
d) Literatur .....	172
aa) Argumente für die Grundrechtsträgerschaft des Embryos in der Literatur .....	172
bb) Argumente gegen die Grundrechtsträgerschaft des Embryos in der Literatur .....	178
(1) Die These vom rein objektiv-rechtlichen Lebensschutz zugunsten des Embryos .....	178
(2) Merkels These der Grundrechtsderogation .....	180
cc) Ethikbezogene SKIP-Argumente für die Grundrechtsträgerschaft des Embryos .....	181
(1) Speziesargument .....	181
(2) Kontinuitätsargument .....	182
(3) Identitätsargument .....	183
(4) Potentialitätsargument .....	184
dd) Zusammenfassung .....	185
<b>III. Die Menschenwürdegarantie durch Art. 1 Abs. 1 GG .....</b>	<b>186</b>
1. Der Embryo und die Menschenwürde .....	186
2. Embryo als Träger der Menschenwürde .....	187
a) Auffassung des BVerfG .....	188
b) Literatur .....	189
3. Objektiv-rechtlicher Gehalt der Menschenwürdegarantie .....	192
<b>IV. Andere Konzepte zum grundrechtlichen Schutz .....</b>	<b>195</b>
1. Vorwirkungskonzept von Grundrechten .....	195
2. Die Schutzwürdigkeit des Lebens und der Menschenwürde des Embryos in abgestufter Weise .....	200
a) Die These eines gestuften Lebensrechts .....	201
b) Gestufter Menschenwürdeschutz .....	205
<b>V. Schlussbetrachtung .....</b>	<b>206</b>
<b>E. Zusammenfassung .....</b>	<b>208</b>

<b>F. Fazit</b> .....	214
<b>Vokabelübersicht</b> .....	215
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	218
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	250

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AID	Artificial Insemination by Donor
AIH	Artificial Insemination by Husband
AK-GG	Reihe Alternativkommentare – Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AT	Amtlicher Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BÄK	Bundesärztekammer
BAnz.	Bundesanzeiger
BBAW	Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK-GG	Berliner Kommentar zum Grundgesetz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cas	CRISPR associated
CfB	Centrum für Bioethik
CRISPR	Clustered Regularly Interspaced Short Palindromic Repeats
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
ders.	derselbe
DGS	Deutsche Gesellschaft für Soziologie
d. h.	das heißt
DIR	Deutsches IVF-Register
Diss.	Dissertation

DJT	Deutscher Juristentag
DNA	deoxyribonucleic acid
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ed.	Editiert
Einl.	Einleitung
engl.	englisch
erw. Aufl.	erweiterte Auflage
ES-Zellen	embryonale Stammzellen
ESchG	Das Embryonenschutzgesetz
ET	Embryonentransfer
et al.	und andere
etc.	et cetera
Ethik Med	Ethik in der Medizin
EU	Europäische Union
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FISH	Fluoreszenz-in-situ-Hybridisierung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
Geburtsh. u. Frauenheilk.	Geburtshilfe und Frauenheilkunde
gem.	gemäß
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GesR	GesundheitsRecht
GG	Grundgesetz
GIFT	Gamete intra fallopian transfer
GnRH	Gonadotropin releasing hormone
griech.	griechisch
GS	Gedächtnisschrift
HdBStR	Handbuch des Staatsrechts
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
Hervorh.	Hervorhebung
HFEAct	Human Fertilisation and Embryology Act
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
ICSI	interzytoplasmatische Spermieninjektion
iPS-Zellen	induzierte pluripotente Stammzellen
i. S. d.	im Sinne des
IVF	In-vitro-Fertilisation
J. Reproduktionsmed.	Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie
Endokrinol.	
JA	Juristische Arbeitsblätter
JACC	Journal of the American College of Cardiology
JR	Juristische Rundschau
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung

JWE	Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
Komm.	Kommentar
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
MedR	Medizinrecht
MK-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
mmHg	Millimeter-Quecksilbersäule
Mol. Genet. Genomics	Molecular genetics and genomics
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N Engl J Med	New England Journal of Medicine
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NT	Nukleustransfer
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OHSS	Ovarielles Hyperstimulationssyndrom
OLG	Oberlandesgericht
Orig.	Original
p. c.	post conceptionem
PCR	Polymerase-Kettenreaktion
PGD	preimplantation genetic diagnosis
PGS	preimplantation genetic screening
PID	Präimplantationsdiagnostik
PND	Pränataldiagnostik
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RNA	Ribonukleinsäure
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
SSW	Schwangerschaftswoche
StGB	Strafgesetzbuch
StZG	Das Stammzellgesetz
SZ	süddeutsche Zeitung
taz	die Tageszeitung
u.	und
u. a.	und andere
UNO	United Nations Organization
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
überarb.	überarbeitet

v.	von
Verl.	Verlag
Verw.	Die Verwaltung (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZfmE	Zeitschrift für medizinische Ethik
ZfP	Zeitschrift für Politik
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
ZNS	Zentralnervensystem
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil



# **Einleitung**

## **I. Fragestellung**

In den letzten 40 Jahren fanden rasante Fortschritte im Bereich der Human- und Fortpflanzungsmedizin statt, die unsere traditionellen Vorstellungen bezüglich des Entstehens des menschlichen Lebens, der Schwangerschaft, Geburt und Mutter- schaft radikal verändert haben. So sind die Begriffe „Reproduktionsmedizin“, „Humangenetik“, „Embryologie“, „Stammzellen“, „Gewinnung von humanen embryonalen Stammzellen“, „Genomanalyse“, „Klonen“, „Hybrid- und Chimärenbildung“, „Keimbahnintervention“ Teil des täglichen Sprachgebrauchs geworden. Diese Entwicklungen erregen zunehmend Aufmerksamkeit, denn sie sind nicht mehr eine Phantasie oder „Science Fiction“. Die Schlagworte sind ziemlich neu, aber die Idee kommt aus einem alten prometheischen Traum: Menschen formen zu können.

Mittlerweile ist es gelungen, mit Hilfe der neuen Methoden die von der Natur gesetzten Grenzen zu überwinden. Somit können Personen mit unerfülltem Kinderwunsch Nachkommen haben.<sup>1</sup> Es verwundert aber nicht, dass die Durchführung dieser Methoden zugleich heftige Diskussionen wegen Risiken und Gefahren der Reproduktionstechniken auslöst. Seitdem das erste mittels In-vitro-Fertilisation künstlich gezeigte Kind im Jahr 1978 geboren ist, ist allgemein bekannt geworden, dass das Entstehen des menschlichen Lebens außerhalb des Mutterleibes nunmehr möglich ist. Bei der In-vitro-Fertilisation beginnt das menschliche Leben nicht in einem unzugänglichen Mutterleib, sondern außerhalb des Mutterleibes als objektiv wahrnehmbares Lebewesen, was die Gefahr der beliebigen Eingriffe in sein Leben birgt.

Aufgrund dieser neuen Herausforderungen im Bereich Reproduktionsmedizin, insbesondere nach der Geburt des ersten Kindes durch In-vitro-Fertilisation (nachfolgend abgekürzt mit: IVF) in Großbritannien und damit verbundenen ethischen und medizinischen Diskussionen, hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 1990 mit dem Ziel des Schutzes von Embryonen ein Sondergesetz mit rein strafrechtlichem Charakter namens „Embryonenschutzgesetz“ (Nachfolgend abgekürzt mit: ESchG) verabschiedet. Durch das ESchG wurden zum Schutz des Embryos einzelne Gebote und Verbote, die aufgrund der damaligen medizinischen Entwicklungen notwendig erschienen, geregelt. Es ist festzustellen, dass dieses Gesetz bisher nicht viele Än-

---

<sup>1</sup> Im Laufe der Zeit sind mindestens 6,5 Millionen Kinder mit Hilfe der In-vitro-Fertilisation einschließlich der Weiterentwicklung ICSI (Intracytoplasmatische Spermieninjektion) geboren worden, DIR, Jahrbuch 2017, S. 9.

derungen erfuhr, obwohl danach viele weitere medizinische Fortschritte gelungen sind. Lediglich zwei Zusatzgesetze zum ESchG wurden erlassen. Das erste Zusatzgesetz ist das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (nachfolgend abgekürzt mit: StZG). Der Grund für diese Ergänzung lag darin, dass vor dem Erlass des StZG eine Strafbarkeitslücke im ESchG bestand, sodass embryonale Stammzellen straffrei aus dem Ausland importiert werden konnten, um daran Forschung straffrei durchführen zu können.<sup>2</sup> Das StZG ist im Juli 2002 in Kraft getreten, und die Einfuhr und Verwendung solcher embryonalen Stammzellen sind nach § 4 Abs. 1 StZG grundsätzlich verboten. Gemäß des StZG ist die Forschung mit embryonalen Stammzellen aus dem Ausland unter strengen Voraussetzungen allerdingss ausnahmsweise zulässig. So müssen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1a StZG solche embryonalen Stammzellen im Herkunftsland vor dem 1. Mai 2007 gewonnen worden sein und im Anschluss daran in Kultur gehalten oder kryokonserviert gelagert werden. Das zweite Zusatzgesetz ist das Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik, das vom Gesetzgeber nicht als Reaktion auf neue medizinische Fortschritte geplant wurde, sondern nachdem ein Berliner Arzt aufgrund einer von ihm für drei Paare durchgeführten PID eine Selbstanzeige gemacht hatte. Vorher war rechtlich umstritten, ob dieses Verfahren gegen das ESchG verstößt. Das Landgericht Berlin hat den Arzt vom Vorwurf des Verstoßes gegen das ESchG mit Urteil vom 14. Mai 2009 freigesprochen, weil er durch seine Handlungen die Tatbestände des ESchG (§§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1) nicht erfüllt hatte.<sup>3</sup> Im Zuge der Revision erschien die entscheidende PID-Rechtsprechung des BGH vom 6.7.2010,<sup>4</sup> sodass diese Diskussion höchstrichterlich eine Klärung gefunden hat. Nach dem Erscheinen der BGH-Entscheidung von 2010 bedurfte es des zweiten Zusatzgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt war die PID im Hinblick auf die geltende Rechtsprechung ein im Prinzip unzulässiges, aber ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen straffrei durchführbares Verfahren. Im Anschluss daran hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Präimplantationsdiagnostik vom 21.11.2011 mit Wirkung vom 08.12.2011 beschlossen, eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes durchzuführen, sodass im ESchG ein neuer § 3a eingefügt wurde.<sup>5</sup> Wie dargestellt, reagiert der Gesetzgeber nicht unmittelbar auf neue medizinische Fortschritte, sondern schweigt, bis er aus irgendwelchen Gründen gezwungen ist zu handeln. Auch in der vorliegenden Arbeit wird gezeigt, dass das ESchG viele Lücken und Unklarheiten aufweist und durch neue medizinische Fortschritte an einigen Stellen überholt wird.<sup>6</sup> Dies zeigt, dass das ESchG reformbedürftig ist. Daher wird von Politikern, Ärzten und Rechtswissenschaftlern die Notwendigkeit hervorgehoben, in Deutschland ein umfassendes und präzises Gesetz für die Fortpflanzungsmedizin zu normieren.

<sup>2</sup> Jofe, Regulierung Der Reproduktionsmedizin, S. 42.

<sup>3</sup> LG Berlin, Urt. v. 14.5.2009, (512) 1 Kap Js 1424/06 KLs (26/308), ZfL 2009, 93 ff.

<sup>4</sup> Grundsatzurteil des BGH, Urt. v. 6.7.2010 – 5 StR 386/09, MedR 2010, 844 ff.

<sup>5</sup> PräimpG v. 21.11.2011 (BGBl. I, S. 2228), in Kraft getreten am 8.12.2011.

<sup>6</sup> Müller-Terpitz, ZRP 2016, 51.

Ferner hat Deutschland – im Vergleich zu anderen Ländern, z. B. Großbritannien – ein konservatives Gesetz zum Embryonenenschutz. Daher wird im Schrifttum gefordert, ein liberaleres Gesetz zu schaffen. Die in Deutschland unzulässigen Verfahren wie Ersatzmuttertum, Geschlechtswahl, Keimbahnintervention, das Klonen, die Chimären- und Hybridbildung, verbrauchende Embryonenforschung usw., werden im Ausland schon praktiziert. Das Verbot im ESchG verhindert es nicht, dass diese Techniken im Ausland durchgeführt und dort von deutschen Bürgern in Anspruch genommen werden. Man könnte aufgrund der konservativen Haltung des Gesetzgebers vermuten, dass er nicht auf neue medizinische Entwicklungen reagiert, weil er die von der Natur gesetzten Grenzen nicht überschreiten will. Die rechtliche Lage spricht allerdings dagegen: Gesetzlich ist es erlaubt, für den Kinderwunsch in den natürlichen Fortpflanzungsmechanismus der Frau einzugreifen und außerhalb des Mutterleibes der Frau ein Embryo in vitro zu zeugen.

In den natürlichen Fortpflanzungsverlauf einzugreifen, ist auf der Welt populärer denn je. Frauen verschieben ihren Kinderwunsch zunehmend auf ein höheres Alter, z. B. aufgrund der Karriere.<sup>7</sup> Wenn eines Tages der richtige Zeitpunkt für ein Kind gekommen ist, könnte es sein, dass sie diesen Wunsch durch natürliche Fortpflanzung nicht erfüllen können. Mit zunehmendem Alter, nämlich spätestens ab 35 Jahren, ist die Chance immer geringer, dass innerhalb des natürlichen Zyklus jeden Monat eine befruchtungsfähige Eizelle heranreift.<sup>8</sup> Hier greifen die Techniken der Reproduktionsmedizin, um den Kinderwunsch der Frau bzw. Paare zu erfüllen. Kinderlosigkeit ist demnach nicht mehr ein Schicksal, sondern kann durch Methoden der Reproduktionsmedizin überwunden werden.

Nach dem bisher Gesagten gewinnt die Feststellung des Zeitpunktes des Beginns eines neuen menschlichen Lebens an Bedeutung und damit die Frage, ob in dieses Leben mittels medizinischer Techniken eingegriffen werden darf oder nicht. Erforderlich ist daher eine rechtliche Grenzziehung. Denn all diese wissenschaftlichen Entwicklungen sind von unmittelbarem Belang für das menschliche Leben. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Arbeit auf den „Lebensschutz für den Embryo in vitro“ eingegangen. Die Fragestellung beinhaltet vor allem, zu welchem Zeitpunkt der Embryo zu leben beginnt, sodass es von diesem Zeitpunkt an Lebensschutz genießt. Zur Beantwortung der Frage nach dem Schutz des menschlichen Lebens muss die Frage nach dem rechtlichen Status des Embryos geklärt werden. Die Frage, ab welchem Stadium ein menschliches Leben beginnt und ab wann ein Embryo als ein Mensch angenommen wird, gehört immer noch zu den aktuellen Themen rechtsethischer Diskussionen. Dieser Frage wird daher in dieser Arbeit besondere Beachtung geschenkt. Diese Arbeit befasst sich darüber hinaus mit Meinungen aus Bezugswissenschaften, die auf juristische Literatur erheblichen Einfluss haben. Zu diesem Zweck werden medizinische Grundlagen bezüglich der

<sup>7</sup> tagesspiegel.de v. 16.10.2014: Social Freezing. Apple, Facebook und der neue Weg für Karriere-Frauen.

<sup>8</sup> ärzteblatt.de v. 06.06.2018: Kinderwunsch nicht auf das Alter 40+ verschieben.